

Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB und BauNVO)

Das Baugebiet ist Kleinsiedlungsgebiet (WS) § 2 BauNVO. Zulässig sind die im § 2 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Ausnahmsweise werden gem. § 2 Abs. 3 BauNVO die Ziffern 1, 2 und 4 zugelassen zugelassen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die im zeichnerischen Teil in Füllschemata angegebenen Zahlen bestimmt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,2 festgesetzt. Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit I festgelegt. Zusätzlich zu einem Vollgeschoß im Erdgeschoß ist der Dachausbau zulässig (§§ 16 und

Die Firsthöhe über Gehweg wird mit maximal 8,0 m festgesetzt. Abweichend hierzu wird für ein Baufenster die Zahl der Vollgeschosse mit II sowie die max. Höhe über Straße mit 10,0 m festgesetzt. Für die bebauten Grundstücke (Bestand) wird die GRZ mit 0,2, die max. Firsthöhe mit 10,0 m über Straße sowie die Anzahl der Voll-Die Höhenpunkte (ü. NN) sind im Plan verzeichnet. Zwischenhöhen

geschosse mit I festgesetzt.

Die Gebäude werden in offener Bauweise als Einzelhäuser errichtet (§ 22 BauNVO). Für ein Baufenster ist die Möglichkeit der Errichtung eines Doppelhauses gegeben. Die Häuser erhalten Satteldächer oder Walmdächer mit Ziegeldeckung, Dachneigung 40 - 48°.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden (§ 23 BauNVO). Nebenanlagen im Sinne § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Flächen für Ver- und Entsorgung sowie die Lage oberirdischer Versorgungsanlagen

Der Standort des Trafos sowie der Verlauf der Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Elektroenergie) sind im zeichnerischen Teil des B-Planes

Sonstige Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 15 und 19 sind durch zeichnerische Eintragungen im B-Plan festgesetzt.

Grünordnerische Festsetzungen

F1 An der Grundstücksgrenze zur offenen Landschaft sind mehrstufige heckenartige Gehölzstreifen (Breite 7 bis 10 m) standortangepaßter Gehölze anzulegen. Begleitende und dienende Gehölze sind gruppenweise (5 bis 10 Stck./Art), führende einzeln oder doppelt zu pflanzen (6 bis 8reihig, Abstand 1 x 1 m). Die Ränder der Gehölzstreifen sind aufgelockert zu gestalten, so daß sich ein Stauden- und Grassaum entwickeln kann.

Mit auf den Baugrundstücken anfallenden Feldsteinen, ist je Baugrundstück ein Lesesteinhaufen in den Gehölzstreifen anzulegen.

F3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für Gartenflächen werden die Bepflanzung mit 50 % Stauden oder Gehölzen sowie max. 50 % Rasenfläche vorgeschrieben. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein Obst- oder Laubbaum (heimische Arten) zu pflanzen. Nebengebäude sowie ungegliederte Fassadenflächen von Wohnhäusern sind dauerhaft mit Kletterpflanzen zu versehen. Die Verpflichtungen gelten nicht für den Bestand vor dem Aufstellungsbeschluß (Altbestand), für Wege, Zufahrten und Stellplätze, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1,Satz 1

F4 Die Altobstbestände, Feldgehölze sowie Einzelbäume sind vollständig

F5 Befestigung der Wege, Zufahrten, Parkflächen, Hof- und Nebenflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Anliegerstraßen sind als verkehrsberuhigter Bereich auszuweisen.

F6 Das Regenwasser der Dachflächen sowie der teilversiegelte Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über seitlich vorhandene Versickerungsmulden versickert bzw. über eine Regen-

F7 Die Baugrundstücke sind straßenseitig einzufrieden. Eine allseitige Einfriedung der Grundstücke ist zulässig. Eine Einfriedung durch Hecken ist zu bevorzugen, wobei eine Kombination mit dahinterliegenden Zäunen Für die heckenartige Einfriedung sind ausschließlich standort- und gebietstypische Gehölze zu verwenden.

F 8 Außerhalb des Plangebietes wird zwischen ehemaligem Obstgarten und Feldgehölz (westl. Plangebietsgrenze) eine Grünverbindung Die Pflanzung erfolgt analog der des heckenartigen Gehölzstreifens.

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Baugrenze Straßenbegrenzungslinie

Flurstücksgrenze

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Kleinsiedlungsgebiet Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Zahl der Vollgeschosse Offene Bauweise

Firsthöhe Satteldach / Walmdach

Einzelhäuser zulässig

Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig

Elektrizität

000000

Erhaltung Bäume und Sträucher Anpflanzen Bäume und Sträucher

. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung /

L. _ _ _ _ _ Uberbaubare Grundstücksfläche

Geplanter Gehölzstreifen

Verkehrsberuhigter Bereich

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

55.70 m, Ok Str. Höhenangabe ü. NN, Oberkante Straße

Öffentliche Grünfläche

Bestand vor Aufstellungsbeschluß /

Nachrichtliche Übernahme der Versorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitung unterirdisch

Hauptversorgungsleitung oberirdisch

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

8. Dezember 1986 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Januar 1990 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -

PlanzV 90) vom 18.12.1990 4. Brandenburgische Bauordnung

(BbgBO) vom 1.6.1994

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am ...17.11.94... von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntge-

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist beteiligt worden.

3. Die Bürger wurden in der Veranstaltung am ...08.06.95. gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die

allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet

4. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...20.09.95. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Die Gemeindevertretung hat am 04.09.95... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung be-

6. Der Planentwurf und die Begründung wurden in der Zeit vom .13.10.95 bis .13.11.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am .08.01.96... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der geänderte Planentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 18.05.98... bis 19.06.98... erneut öffentlich ausgelegt.

9. Die Gemeindevertretung hat die erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen am .20.08.28... geprüft. Das Ergebnis wurde

10. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. 8/97

11. Der Bebauungsplan und die Begründung wurden gemäß § 10 BauGB in der Sitzung der Gemeindevertretung am .01.02.39..... als Satzung beschlossen.

Der Ergänzungsbeschluß wurde (C), am 15.03.1999 gefaßt. 12. Der Bebauungsplan wurde am 06.04. 1999 von der höheren Verwaltungsbehörde ge-

Cottos, 07.04. 1999

13. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Steinhöfel ab dem 19.04.1999 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Steinhöfel/Heinersdorf "Der falsche Waldemar" Nr. 05/99.

BEBAUUNGSPLAN STEINHÖFEL "VORWERK"

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Steinhöfel

Auftragnehmer:

Oder-Spree Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH Trebuser Str. 60 15517 Fürstenwalde Tel.: 03361 / 5993122

H. Friedemann August 1998 Höhenbezug